

Amtliche Abkürzung: KJHG
Ausfertigungsdatum: 26.06.1990
Gültig ab: 01.01.1991
Dokumenttyp: Gesetz

Quelle: 
Fundstelle: BGBI I 1990, 1163
FNA: FNA 860-8-1

Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts Kinder- und Jugendhilfegesetz

Zum 20.04.2024 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 3 Satz 2 G v. 15.12.1995 I 1775

Fußnoten

Das G tritt in dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gem. Anlage I Kap. X Sachg. B Nr. 1 Buchst. k iVm Art. 1 G v. 23.9.1990 II 885, 1072 mit dem Wirksamwerden des Beitritts (3.10.1990) in Kraft. Maßgaben aufgrund EinigVtr nicht mehr anzuwenden gem. Art. 109 Nr. 4 Buchst. a G v. 8.12.2010 I 1864 mWv 15.12.2010

Art. 1: SGB 8 FNA 860-8

(+++ Textnachweis ab: 1.1.1991 +++)

(+++ Maßgaben aufgrund des EinigVtr vgl. KJHG Anhang EV +++)

Dieses Gesetz ändert die nachfolgend aufgeführten Normen

Vorschrift	Änderung	geänderte Norm	Gültigkeit		
			ab	bis	i.d.F.
Art 2 Nr 1	Neuregelung	SGB 1 § 8	1.1.1991		
Art 2 Nr 2	Neuregelung	SGB 1 § 27	1.1.1991		
Art 2 Nr 3	Teiländerung	SGBAT Art II § 1 Nr 16	1.1.1991		
Art 3	Neuregelung	SGB 10 § 64 Abs 2 S 3 Nr 2	1.1.1991		
Art 4	Teiländerung	BSHG § 104	1.1.1991		
Art 5 Nr 1	Neuregelung	BGB § 1709	1.1.1991		
Art 5 Nr 2 Ziff 1	Teiländerung	BGB § 1791a Abs 3 S 1	1.1.1991		
Art 5 Nr 2 Ziff 2	Teiländerung	BGB § 1791a Abs 3 S 2	1.1.1991		
Art 5 Nr 3	Teiländerung	BGB § 1791c Abs 1 S 1	1.1.1991		
Art 5 Nr 4	Aufhebung	BGB § 1838 BGB § 1849 BGB § 1850 BGB § 1851a	1.1.1991		
Art 5 Nr 5	Einfügung	BGB § 1851 Abs 3	1.1.1991		
Art 6 Nr 1	Teiländerung	JGG § 8 Abs 1 S 2	1.1.1991		
Art 6 Nr 2	Neuregelung	JGG § 9	1.1.1991		
Art 6 Nr 3	Neuregelung	JGG § 12	1.1.1991		
Art 6 Nr 4 Buchst a	Teiländerung	JGG § 34 Abs 3 Nr 2	1.1.1991		
Art 6 Nr 4 Buchst b	Aufhebung	JGG § 34 Abs 3 Nr 3	1.1.1991		
Art 6 Nr 4 Buchst b	Teiländerung	JGG § 34 Abs 3 Nr 2	1.1.1991		
Art 6 Nr 5 Buchst a	Aufhebung	JGG § 43 Abs 2	1.1.1991		
Art 6 Nr 5 Buchst b	Umnumerierung	JGG § 43 Abs 3 in JGG § 43 Abs 2	1.1.1991		
Art 6 Nr 6	Neuregelung	JGG § 55 Abs 1 S 2	1.1.1991		
Art 6 Nr 7 Buchst a	Neuregelung	JGG § 71 Abs 1 S 1	1.1.1991		

Art 6 Nr 7 Buchst b	Aufhebung	JGG § 71 Abs 1 S 2	1.1.1991		
Art 6 Nr 8	Teiländerung	JGG § 76 S 1	1.1.1991		
Art 6 Nr 9	Teiländerung	JGG § 77 Abs 1 S 1	1.1.1991		
Art 6 Nr 10	Teiländerung	JGG § 78 Abs 1 S 2	1.1.1991		
Art 6 Nr 11	Neuregelung	JGG § 82 Abs 2	1.1.1991		
Art 6 Nr 12	Aufhebung	JGG § 90 Abs 2 S 3	1.1.1991		
Art 6 Nr 13	Neuregelung	JGG § 112a Nr 1	1.1.1991		
Art 7	Einfügung	FGG § 49 FGG § 49a	1.1.1991		
Art 8 Nr 1	Titeländerung	SHStatG	1.1.1991		
Art 8 Nr 2	Neuregelung	SHStatG § 1	1.1.1991		
Art 8 Nr 3	Aufhebung	SHStatG § 4	1.1.1991		
Art 8 Nr 4	Aufhebung	SHStatG § 5 Abs 1 Nr 3	1.1.1991		
Art 8 Nr 4	Teiländerung	SHStatG § 5 Abs 1 Nr 2	1.1.1991		
Art 9 Abs 1	Aufhebung	BZRG § 60 Abs 1 Nr 8 BZRG § 60 Abs 3 und 4	1.1.1991		
Art 9 Abs 1	Teiländerung	BZRG § 60 Abs 1 Nr 9	1.1.1991		
Art 9 Abs 2 Nr 1	Einfügung	RPfIG 1969 § 14 Nr 6a	1.1.1991		
Art 9 Abs 2 Nr 2	Umnummerierung	RPfIG 1969 § 14 Nr 6a in RPFiG 1969 § 14 Nr 6b	1.1.1991		
Art 9 Abs 2 Nr 3	Aufhebung	RPfIG 1969 § 14 Nr 22	1.1.1991		
Art 9 Abs 3	Neuregelung	StGB § 203 Abs 1 Nr 4	1.1.1991		
Art 9 Abs 4	Teiländerung	KostO § 55a	1.1.1991		
Art 9 Abs 5	Teiländerung	AuslG § 10 Abs 1 Nr 3	1.1.1991		
Art 9 Abs 6 Nr 1	Teiländerung	PersStdG § 18 Abs 2	1.1.1991		
Art 9 Abs 6 Nr 2	Neuregelung	PersStdG § 19	1.1.1991		
Art 9 Abs 6 Nr 3	Neuregelung	PersStdG § 34	1.1.1991		
Art 9 Abs 7 Nr 1	Teiländerung	JAVollzO § 27 Abs 1 S 3	1.1.1991		
Art 9 Abs 7 Nr 2	Aufhebung	JAVollzO § 28	1.1.1991		
Art 9 Abs 8	Teiländerung	KFürsV § 18 Abs 4	1.1.1991		
Art 9 Abs 9	Neuregelung	GVollzKostG § 8 Abs 2 S 1	1.1.1991		
Art 24 S 1	Inkraftsetzung	SGB 8	1.1.1991		
Art 24 S 2 Nr 1	Aufhebung	JWG	1.1.1991		
Art 24 S 2 Nr 2	Aufhebung	RJWGÄndG	1.1.1991		
Art 24	Inkraftsetzung	KJHG	1.1.1991		

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Ergänzung und Änderung des Sozialgesetzbuchs

Artikel 1

Sozialgesetzbuch (SGB)

Achstes Buch (VIII)

Kinder- und Jugendhilfe

Artikel 2

Änderung des Sozialgesetzbuchs

- Allgemeiner Teil -

Artikel 3

Änderung des Sozialgesetzbuchs

- Verwaltungsverfahren -

Zweiter Teil

Änderung weiterer Gesetze

Artikel 4

Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Artikel 5

Änderung des Bürgerlicher Gesetzbuchs

Artikel 6

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsofopferfürsorge und der Jugendhilfe

Artikel 9

Änderung sonstigen Bundesrechts

Dritter Teil

Überleitungs- und Schlußvorschriften

Erster Abschnitt

Überleitungsvorschriften

Artikel 10

Übergangsfassung einzelner Vorschriften

Artikel 11

Übergangsvorschrift für Leistungen an seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Artikel 12

Fortführung einer Einrichtung

Artikel 13

Jugendhilfeausschuß, Landesjugendhilfeausschuß

Artikel 14

Örtliche Zuständigkeit, Kostenerstattung

Artikel 15

Sachliche Zuständigkeit des Landesjugendamts

Artikel 16

Fortgeltung von Verwaltungsakten

Artikel 17

Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten

Artikel 18

Verfahren vor dem Vormundschaftsgericht

Artikel 19

Eintragungen im Erziehungsregister

Zweiter Abschnitt

Schlußvorschriften

Artikel 20

Einschränkung von Grundrechten

Artikel 21

Zuständigkeit für die Kostenerstattung auf Grund der deutsch-schweizerischen Fürsorgevereinbarung

Artikel 22

Stadtstaatenklausel

Artikel 23

Inkrafttreten

Fußnoten

Inhaltsübersicht: Entsprechend den bei einzelnen Vorschriften ausgewiesenen Änderungen fortgeschrieben

Eingangsformel

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Teil Ergänzung und Änderung des Sozialgesetzbuchs

Art 1 Sozialgesetzbuch (SGB)

Achtes Buch (VIII)

Kinder- und Jugendhilfe

-

Fußnoten

Art. 1: Siehe 860-8 SGB 8

Art 2 und 3

Fußnoten

Art. 2 u. 3: Änderungsvorschriften

Zweiter Teil Änderung weiterer Gesetze

Art 4 bis 9

Fußnoten

Art. 4 bis 9: Änderungsvorschriften

Dritter Teil Überleitungs- und Schlußvorschriften

Erster Abschnitt Überleitungsvorschriften

Art 10 Übergangsfassung einzelner Vorschriften

(1) Bis zum 31. Dezember 1994 sind abweichend von Artikel 1 in folgenden Fassungen anzuwenden:

1. § 17 Abs. 1 Satz 1:
"(1) Müttern und Vätern kann im Rahmen der Jugendhilfe Beratung in Fragen der Partnerschaft angeboten werden, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen.²"
2. § 17 Abs. 2:
"(2) Im Fall der Trennung oder Scheidung können Eltern bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge unterstützt werden, das als Grundlage für die richterliche Entscheidung über das Sorgerecht nach der Trennung oder Scheidung dienen kann.²"
3. § 20 Abs. 1:
"(1) Fällt der Elternteil, der die überwiegende Betreuung des Kindes übernommen hat, für die Wahrnehmung dieser Aufgabe aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so kann der andere Elternteil bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes unterstützt werden, wenn
 1. er wegen berufsbedingter Abwesenheit oder Krankheit nicht in der Lage ist, die Aufgabe wahrzunehmen,
 2. die Hilfe erforderlich ist, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten,
 3. Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Tagespflege nicht ausreichen.²"
4. § 20 Abs. 2:
"(2) Fällt ein alleinerziehender Elternteil oder fallen beide Elternteile aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so kann unter der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 3 das Kind im elterlichen Haushalt versorgt und betreut werden, wenn und solange es für sein Wohl förderlich ist."
5. § 41 Abs. 1 Satz 1:
"(1) Einem jungen Volljährigen kann Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist.²"
6. § 41 Abs. 4:
"(4) Der junge Volljährige kann auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten werden.²"

(2) Bis zum 31. Dezember 1994 ist Artikel 1 § 27 Abs. 2 mit folgender Maßgabe anzuwenden:

"Wenn und soweit die in den §§ 31 und 32 genannten Hilfearten nicht bedarfsgerecht zur Verfügung stehen, sollen sie vorrangig Kindern und Jugendlichen geleistet werden, denen sonst Hilfe zur Erziehung nach § 33 oder § 34 gewährt werden müßte."

(3)

Fußnoten

Art. 10 Abs. 3: Aufgeh. durch Art. 3 Satz 2 G v. 15.12.1995 I 1775 mWv 1.1.1996

Art 11 Übergangsvorschrift für Leistungen an seelisch behinderte junge Menschen

(1) Abweichend von Artikel 1 § 10 Abs. 2 Satz 2 und § 35a gehen bis zum 31. Dezember 1994 auch für junge Menschen, die seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz vor.

(2) Landesrecht kann die Geltung von Absatz 1 ausschließen oder eine andere Übergangsfrist vorsehen.

Fußnoten

Art. 11 Abs. 1: IdF d. Art. 2 Nr. 1 G v. 16.2.1993 I 239 mWv 1.4.1993

Art 12 Fortführung einer Einrichtung

(1) Für Einrichtungen, die vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Betrieb genommen worden sind, gelten die nachstehenden besonderen Vorschriften.

(2) Für Einrichtungen, die nach § 79 Abs. 2 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633, 795), das zuletzt durch Artikel 6 § 8 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142) geändert worden ist, von der Anwendung des § 28 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der genannten Fassung widerruflich befreit sind, gilt die Befreiung als Erlaubnis nach Artikel 1 § 45.

(3) ¹Eine am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Einrichtung, zu deren Betrieb der Träger einer Erlaubnis nach Artikel 1 § 45 bedarf, darf ohne diese Erlaubnis weiterbetrieben werden, sofern die Erlaubnis unverzüglich beantragt wird. ²Bis zum Abschluß des Erlaubniserteilungsverfahrens kann die nach Landesrecht zuständige Behörde den Betrieb einer solchen Einrichtung untersagen, wenn Tatsachen festgestellt werden, die geeignet sind, das leibliche, geistige oder seelische Wohl der in der Einrichtung betreuten Kinder und Jugendlichen zu gefährden und eine unverzügliche Beseitigung der Gefährdung nicht zu erwarten ist.

Art 13 Jugendhilfeausschuß, Landesjugendhilfeausschuß

(1) Ein am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehender und nach § 14 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt zusammengesetzter Jugendwohlfahrtsausschuß gilt als Jugendhilfeausschuß, bis sich die erstmals nach diesem Zeitpunkt gewählte Vertretungskörperschaft konstituiert hat.

(2) Ein am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehender und nach § 21 Abs. 3 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt zusammengesetzter Landesjugendwohlfahrtsausschuß gilt als Landesjugendhilfeausschuß, bis aufgrund landesrechtlicher Regelung ein neuer Landesjugendhilfeausschuß gebildet wird.

Art 14 Örtliche Zuständigkeit, Kostenerstattung

(1) Abweichend von den Vorschriften des Artikels 1 über die örtliche Zuständigkeit bleibt für die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung, die am Tage des Inkrafttretens des Kinder- und Jugendhilfegesetzes bereits eingeleitet war, der örtliche Träger, der die Hilfe zur Erziehung eingeleitet hat, so lange örtlich zuständig, bis das Kind oder der Jugendliche den gewöhnlichen Aufenthalt wechselt, höchstens jedoch bis zum 1. April 1993.

(2) Abweichend von den Vorschriften des Artikels 1 über die Kostenerstattung sind in dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 für Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige, die am Tage des Inkrafttretens des Kinder- und Jugendhilfegesetzes bereits eingeleitet oder gewährt wurden, bis zum 1. April 1993 für die Kostenerstattung die §§ 103 bis 111 des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend anzuwenden, solange die Hilfe ohne Unterbrechung weitergewährt wird; eine Unterbrechung der Hilfe von bis zu drei Monaten bleibt außer Betracht.

Fußnoten

Art. 14: IdF d. Art. 2 Nr. 2 G v. 16.2.1993 I 239 mWv 1.1.1991

Art 15 Sachliche Zuständigkeit des Landesjugendamts

(1) ¹Abweichend von Artikel 1 § 85 Abs. 1 ist bis zum 31. Dezember 1994 für die Gewährung von Hilfe zur Erziehung nach Artikel 1 §§ 32 bis 35 und ihre Weiterführung nach Artikel 1 § 41 das Landesjugendamt oder die am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zuständige Behörde sachlich zuständig, wenn die leibliche, geistige oder seelische Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen oder des jungen Volljährigen gefährdet oder geschädigt ist und zur Abwendung der Gefahr oder zur Beseitigung des

Schadens eine besondere erzieherische Hilfe notwendig ist, die nur durch das Landesjugendamt sichergestellt werden kann. ²Satz 1 gilt nicht in den Ländern, in denen am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgrund Landesrechts das Jugendamt für die Ausführung der Freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung nach den §§ 62 bis 77 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt zuständig war.

(2) Landesrecht kann die Geltung von Absatz 1 Satz 1 ausschließen oder eine andere Übergangsfrist vorsehen.

(3) Bis zum 31. Dezember 1994 ist der überörtliche Träger auskunftspflichtig für Erhebungen nach Artikel 1 § 99 Abs. 1 Nr. 3, sofern nicht Landesrecht nach Absatz 2 eine andere Regelung trifft.

Fußnoten

Art. 15 Abs. 1: IdF d. Art. 2 Nr. 3 G v. 16.2.1993 I 239 mWv 1.4.1993

Art 16 Fortgeltung von Verwaltungsakten

Nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes gelten fort:

1. eine aufgrund des § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt erteilte Anerkennung eines Trägers der freien Jugendhilfe als Anerkennung nach Artikel 1 § 75 Abs. 1 dieses Gesetzes,
2. eine aufgrund des § 12 Abs. 3 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt erteilte Zulassung eines kreisangehörigen Jugendamts als Zulassung nach Artikel 1 § 69 Abs. 2 Satz 1 dieses Gesetzes,
3. eine aufgrund der §§ 28 und 29 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt erteilte Pflegeerlaubnis nach Artikel 1 § 44 dieses Gesetzes,
4. eine aufgrund des § 53 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt erteilte Eignungserklärung als Erlaubnis nach Artikel 1 § 54 Abs. 2 dieses Gesetzes.

Art 17 Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten

(1) Für Verfahren in Angelegenheiten nach dem Gesetz für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633, 795), zuletzt geändert durch Artikel 6 § 8 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142), die einen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bekanntgegebenen Verwaltungsakt betreffen oder vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei den Verwaltungsgerichten anhängig geworden sind und deren Rechtsgrundlage durch dieses Gesetz geändert worden oder erloschen ist, gelten die nachstehenden besonderen Vorschriften.

(2) Eine mündliche Verhandlung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen worden und auf die eine Entscheidung noch nicht ergangen ist, wird wieder eröffnet.

(3) ¹Tatsachen, die erst durch dieses Gesetz erheblich geworden sind, können noch in der Revisionsinstanz vorgebracht werden. ²Das Revisionsgericht verweist die Sache an das Berufungsgericht zurück, wenn bezüglich der neuen Tatsache eine Beweisaufnahme erforderlich wird.

(4) ¹In der Hauptsache als erledigt anzusehen sind Verfahren über

1. die widerrufliche Befreiung eines Pflegekindes von der Beaufsichtigung nach § 31 Abs. 3 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt,
2. die Übertragung der Überprüfung von Einrichtungen auf einen zentralen Träger der Freien Jugendhilfe nach § 78 Abs. 6 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt,
3. die Erteilung oder Aufhebung einer Pflegeerlaubnis für Minderjährige in Einrichtungen nach § 79 Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt und
4. die widerrufliche Befreiung einer Einrichtung von der Anwendung des § 28 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt nach § 79 Abs. 2 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt.

²§ 161 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden.

Art 18 Verfahren vor dem Vormundschaftsgericht

(1) Für Verfahren in Angelegenheiten nach dem Gesetz für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633, 795), zuletzt geändert durch Artikel 6 § 8 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142), die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei den Vormundschaftsgerichten anhängig geworden sind und deren Rechtsgrundlage durch dieses Gesetz geändert oder erloschen ist, gelten die nachstehenden besonderen Vorschriften.

(2) ¹Tatsachen, die erst durch dieses Gesetz erheblich geworden sind, können noch im Verfahren der weiteren Beschwerde vorgebracht werden. ²Das Gericht, das über die weitere Beschwerde zu entscheiden hat, verweist die Sache an das Beschwerdegericht zurück, wenn bezüglich der neuen Tatsachen eine Beweisaufnahme erforderlich wird.

(3) Ein Verfahren auf Anordnung einer Erziehungsbeistandschaft nach § 57 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt oder auf Anordnung der Fürsorgeerziehung nach den §§ 65 und 67 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt ist in der Hauptsache als erledigt anzusehen.

(4) Eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 57 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt angeordnete Erziehungsbeistandschaft und eine nach den §§ 65 und 67 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt angeordnete Fürsorgeerziehung hebt das Vormundschaftsgericht von Amts wegen auf und prüft gleichzeitig, ob Maßnahmen nach § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich sind.

Art 19 Eintragungen im Erziehungsregister

Eintragungen über die Anordnung der Erziehungsbeistandschaft oder der Fürsorgeerziehung durch den Vormundschaftsrichter werden aus dem Erziehungsregister entfernt.

Zweiter Abschnitt Schlußvorschriften

Art 20 Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

Art 21 Zuständigkeit für die Kostenerstattung aufgrund der deutsch-schweizerischen Fürsorgevereinbarung

¹Deutsche Fürsorgestelle im Sinne der Erklärung der Bevollmächtigten der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Schlußprotokoll zur Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Fürsorge für Hilfsbedürftige vom 14. Juli 1952 (BGBl. 1953 II S. 32) ist für Leistungen der Jugendhilfe das Landesjugendamt, in dessen Bereich das Kind oder der Jugendliche geboren ist. ²Liegt der Geburtsort nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder ist er nicht zu ermitteln, so ist das Landesjugendamt Berlin zuständig.

Art 22 Stadtstaatenklausel

Die Länder Berlin, Bremen und Hamburg können zur Anpassung an ihren besonderen Verwaltungsaufbau abweichen von den Vorschriften dieses Gesetzes über

1. die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und ihre Zuständigkeiten,
2. die Errichtung von Jugendämtern und
3. die Bildung, Zusammensetzung und die Befugnisse von Jugendhilfe- und Landesjugendhilfeausschüssen; dabei haben sie für eine angemessene Beteiligung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zu sorgen.

Art 23 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Fußnoten

Art. 23: Früherer Art. 23 aufgeh., früherer Art. 24 jetzt Art. 23 gem. Art. 2 Nr. 4 G v. 16.2.1993 I 239 mWv 1.4.1993

Art. 23: Früherer Satz 2 Aufhebungsvorschrift

Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.

© juris GmbH